



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Aus Gründen der Vereinfachung wurde bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beinhalten diese Formulierungen auch weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr i.S. von § 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - das Ausrücken bei Fehlalarm (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfunkmeldeanlagen
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der zum Ersatz der Kosten nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Verpflichtete. Zahlungspflichtiger ist ferner bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen der Veranstalter. Zahlungspflichtiger bei freiwilligen Leistungen ist der Auftraggeber. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostensätze setzen sich zusammen aus
- a) Den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 - b) Den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 - c) Den Kosten bei besonderen Anlässen (Nr. 3 des Verzeichnisses)
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindermittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 % berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Wehingen

Landkreis Tuttlingen



Anlage zur Kostenersatzsatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wehingen

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalaufwand

Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen je Mann und Stunde	15,00 €
Bei Überlandhilfen für andere Gemeinden	11,00 €

2. Fahrzeugeinsatz/Verbrauchsmaterial

Je Fahrzeug einschl. Bestückung. Nicht motorbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des Fahrzeugs enthalten.

	Betriebskosten je Stunde/€
Fahrzeugeinsatz	
• HLF 20/16, LF 16 TS, LF 16-12, RW 1, LF 8/6	130,00 €
• Einsatz Leiterwagen, MTW	70,00 €
Verbrauchsmaterial	
• Atemfilter	25,00 €/Stck
• Ölbindemittel	30,00 €/Sack

3. Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Circus- und Fasnachtsveranstaltungen

• Personalaufwand je Mann und Stunde	11,00 €
• Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung Kosten pro Wache, Fahrzeug und Tag	60,00 €